

Satzung über die Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Bachelorstudiengang Data Science der Katholischen Universität Eichstätt- Ingolstadt

Vom 7. Juli 2022

geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ
(Senatsbeschluss 8.2.23 – im Genehmigungsverfahren)

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) In dem Bachelorstudiengang Data Science an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wird, sofern dieser Studiengang zulassungsbeschränkt ist, die Zulassung sowohl der Studienanfänger und Studienanfängerinnen als auch der Bewerber und Bewerberinnen für ein höheres Fachsemester nach Maßgabe dieser Satzung geregelt.
- (2) ¹Für das Zulassungsverfahren wird die durch die Universität für das jeweilige Studienjahr festgesetzte Zulassungszahl zugrunde gelegt. ²Wenn die Zahl der Studienbewerber und Studienbewerberinnen die Zahl der gemäß Satz 1 zu vergebenden Studienplätze um mehr als 10 v. H. übersteigt, wird das Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung durchgeführt.

§ 2

Bewerbung

- (1) Der Zulassungsantrag muss für das Wintersemester zu einem jeweils von der Mathematisch-Geographischen Fakultät per Fakultätsratsbeschluss festgelegten Stichtag bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) ¹Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt bestimmt die Form des Zulassungsantrages und entsprechender Ergänzungsanträge. ²Sie legt auch Art und Form der Unterlagen fest, die den Anträgen beizufügen sind. ³Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.
- (3) ¹Personen, die sich um einen Studienplatz bewerben, können im Zulassungsantrag nur einen Studiengang nennen. ²Ein Hilfsantrag ist nicht möglich.
- (4) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erfolgt das Zulassungsverfahren in Anlehnung an das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), in der jeweils geltenden Fassung sowie die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl S. 87), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Studienanfänger und Studienanfängerinnen

- (1) ¹Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden an Studienanfängerinnen und Studienanfänger bevorzugt Studienplätze vergeben an:
1. 2 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
 2. 25 v.H. für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
 3. 4 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
 4. 4 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium),
 5. 5 v.H. für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 88 Abs. 5 und 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes.

²Studienplätze dürfen nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 nur bis zu der Zahl vergeben werden, die dem Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl entspricht. ³Eine außergewöhnliche Härte im Sinne des Satz 1 Nr. 1 liegt insbesondere vor, wenn soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers oder der Bewerberin die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

⁴In der Bewerbergruppe gemäß Satz 1 Nr. 2 werden Studienplätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nur an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die zumindest eines der folgenden Kriterien erfüllen:

1. SAT Math score über 650,
2. TestAS Ergebnis besser als 75%,
3. Teilnahme an nationalen oder internationalen Mathematik- oder Informatikolympiaden, oder
4. Feststellung der adäquaten Befähigung für den Studiengang durch einen durch den für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss eingesetzten Auswahlausschuss; dabei werden insbesondere Mathematikleistungen in Schule und Studium und außerschulische Aktivitäten in Informatik und Mathematik berücksichtigt.

- (2) ¹Die Studienplätze werden an Bewerber und Bewerberinnen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben. ²Bewerber und Bewerberinnen, die eine besondere Befähigung für das Studium Data Science nachweisen können, erhalten einen Bonus von 1,0 auf die nach Satz 1 maßgebliche Note; die besondere Befähigung kann insbesondere nachgewiesen werden durch
1. die erfolgreiche Teilnahme an nationalen oder internationalen Wettbewerben in Mathematik oder Informatik (z.B. Mathematik-Olympiade),
 2. vergleichbare über die Schulbildung hinausgehenden Aktivitäten und Leistungen in MINT Fächern.
- ³Bei Ranggleichheit werden Bewerber oder Bewerberinnen, die einen Dienst nach Art. 2 BayHZG geleistet haben, bevorzugt. ⁴Ansonsten entscheidet das Los.

§ 4 Höhere Fachsemester

- (1) Bewerber und Bewerberinnen für ein höheres Fachsemester werden im Rahmen der festgesetzten Zulassungszahlen nach der in den Abs. 2 bis 4 festgelegten Rangfolge zum Studium zugelassen.
- (2) Quereinsteigern und Quereinsteigerinnen der eigenen Hochschule, sind vor Bewerber und Bewerberinnen, die die Hochschule wechseln, zu berücksichtigen.

- (3) Über die Zulassung von Personen wird in nachstehender Reihenfolge entschieden:
- a) nachgewiesene Schwerbehinderung im Sinne des Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 (BGBl I, S. 1046) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) bevorzugte Berücksichtigung außergewöhnlicher Härtefälle; § 3 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend,
 - c) Der nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 ermittelten Gesamtnote.
- (4) ¹Bei Ranggleichheit entscheidet vor Anwendung des Loses der Grad der Qualifikation, d.h. die Durchschnittsnote der für den Studiengang anrechenbaren Studien- und Prüfungsleistungen. ²Bei der Zulassung für ein Zweitstudium gilt das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums als Grad der Qualifikation.

§ 5 Nachrückverfahren

¹Können im Hauptverfahren nicht alle Studienplätze vergeben werden, sind bis zu zwei Nachrückverfahren durchzuführen; die §§ 3 und 4 gelten entsprechend. ²In den Nachrückverfahren werden Studienplätze an Bewerber und Bewerberinnen aus dem Hauptverfahren vergeben. ³Darüber hinaus können auch Bewerber oder Bewerberinnen berücksichtigt werden, die sich verspätet oder erst zu den Nachrückverfahren beworben haben.

§ 6 Zulassungsbescheid, Ablehnung

- (1) Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt benachrichtigt die Personen, die sich um einen Studienplatz beworben haben, von ihrer Entscheidung über die Anträge.
- (2) ¹Im Zulassungsbescheid wird die Einschreibefrist festgesetzt. ²Immatrikulieren sich die bewerbenden Personen nicht innerhalb dieser Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Lehnt die Hochschule die Einschreibung einer Person, die sich um einen Studienplatz beworben hat, ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Studierender oder Studierende nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.
- (3) Bewerbende Personen, die nicht zugelassen werden können, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2022 in Kraft.